

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

70. Jahrgang

Viersen, 20. März 2014

Nummer

**08**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	213
Öffentliche Zustellung.....	214
Einladung Kreiswahlausschuss 10.04.2014 .....	214
Gutachterausschuss: Aktuelle Bodenrichtwerte 2014 .....	214
<b>Kempen:</b> Öffentliche Zustellung .....	215
Feststellung Eröffnungsbilanz 01.01.2009 u. Entlastung Bürgermeister.....	215
<b>Nettetal:</b> Berichtsbericht 2012.....	217
<b>Niederkrüchten:</b> Flugplatz Brüggen.....	218
<b>Schwalmthal:</b> Wahlberechtigte Unionsbürger/innen Kommunalwahl 25.05.2014.....	219
<b>Tönisvorst:</b> Einladung Rat 20.03.2014 .....	219
Bebauungsplan Tö-66 „Wilhelmplatz“ .....	220
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	221
Flugplatz Brüggen .....	222
Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein“.....	223
<b>Willich:</b> Bebauungsplan Nr. 26 W, 2. Änd. u. Erg., 1. ver. Änd.....	224
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Jahresrechnung 2012/2013 u. Entlastung Vorstand .....	226
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Haushaltssatzung 2014/2015.....	226

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.02.2014 - Aktenzeichen 03192178966/brü gegen:

Herrn  
Yalcin Yavuz  
Badener Ring 17,  
Vorderhaus Etage 3 links  
12101 Berlin OT Tempelhof-Schöneberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2014

Im Auftrag  
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 213

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.03.2014 - Aktenzeichen 03240361727/hö gegen:**

Frau  
Clea Marina Gertrud Nuss-Troles  
Am Niersverband 4  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.03.2014

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 214

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Kreistagswahl am 25.05.2014; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge**

Am Donnerstag, 10. April 2014, findet um 17.00 Uhr im Lambersart-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014 statt.

Tagesordnung:

1. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen am 25. Mai 2014

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 13.03.2014

Der Kreiswahlleiter:  
gez.  
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 214

## **Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2014**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2014 ermittelt und am 20.02.2014 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen,  
Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal,  
Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwerte-Details und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenpflichtig bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Boden-

richtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2125, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per Email unter [gutachterausschuss@kreis-viersen.de](mailto:gutachterausschuss@kreis-viersen.de) während der Servicezeiten Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 12.03.2014

Das vorsitzende Mitglied  
des Gutachterausschusses  
gez. Hering

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 214

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

Die an Herrn Michael Carnell, geb. 20.04.1960 gerichtete Übergangsmittelung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 03.02.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmittelung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 13.03.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

(Konnen)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 215

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Kempen zum 01. Januar 2009 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung, die vom Rechnungsprüfungsausschuss testierte und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW überörtlich geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Kempen haben mit Beschluss vom 17.12.2013 dem Bürgermeister gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 14.01.2014 angezeigt worden.

Die unten stehende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt ab 20.03.2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die Eröffnungsbilanz auf der Homepage der Stadt Kempen ([www.kempen.de](http://www.kempen.de)) eingesehen werden.

Kempen, den 12.03.2014

Der Bürgermeister

gez.  
Rübo

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

A.	AKTIVA	Euro	Euro
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>		<b>383.399.656,16</b>
<b>1.1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>33.308,00</b>
<b>1.2.</b>	<b>Sachanlagen</b>		<b>355.334.273,91</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		<b>58.931.469,89</b>
1.2.1.1	Grünflächen	50.046.953,36	
1.2.1.2	Ackerland	2.511.227,40	
1.2.1.3	Wald, Forsten	525.589,34	
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	5.847.699,79	
<b>1.2.2</b>	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		<b>112.669.678,45</b>
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	15.377.777,49	
1.2.2.2	Schulen	55.316.883,40	
1.2.2.3	Wohnbauten	11.977.729,06	
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	29.997.288,50	
<b>1.2.3</b>	<b>Infrastrukturvermögen</b>		<b>167.356.655,56</b>
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	24.326.395,00	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	212.871,02	
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	35.928.270,27	
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	106.804.119,27	
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	85.000,00	
<b>1.2.4</b>	<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>		<b>1.122.388,84</b>
<b>1.2.5</b>	<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>		<b>4.416.013,00</b>
<b>1.2.6</b>	<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>		<b>2.688.019,09</b>
<b>1.2.7</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		<b>4.265.422,58</b>
<b>1.2.8</b>	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>		<b>3.884.626,50</b>
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>		<b>28.032.074,25</b>
<b>1.3.1</b>	<b>Anteile an verbundene Unternehmen</b>		<b>26.449.000,00</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Beteiligungen</b>		<b>494.606,46</b>
<b>1.3.3</b>	<b>Sondervermögen</b>		<b>0,00</b>
<b>1.3.4</b>	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>		<b>337.518,08</b>
<b>1.3.5</b>	<b>Ausleihungen</b>		<b>750.949,71</b>
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	750.949,71	
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		<b>18.201.455,32</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>		<b>6.736.118,64</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	6.736.118,64	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>722.971,84</b>
<b>2.2.1</b>	<b>Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.</b>		<b>681.096,49</b>
2.2.1.1	Gebühren	209.741,79	
2.2.1.2	Beiträge	70.538,12	
2.2.1.3	Steuern	275.341,63	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	125.474,95	
<b>2.2.2</b>	<b>Privatrechtliche Forderungen</b>		<b>41.875,35</b>
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	3.787,95	
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.2.6	Sonstige privatrechtliche Forderungen	38.087,40	
<b>2.2.3</b>	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		<b>0,00</b>
<b>2.4</b>	<b>Liquide Mittel</b>		<b>10.742.364,84</b>
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>246.057,48</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>		<b>401.847.168,96</b>

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

B.	PASSIVA	Euro	Euro
1.	<b>Eigenkapital</b>		<b>156.678.169,80</b>
1.1	<b>Allgemeine Rücklage</b>	140.074.549,80	
1.2	<b>Sonderrücklagen</b>	0,00	
1.3	<b>Ausgleichsrücklage</b>	16.603.620,00	
1.4	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	0,00	
2.	<b>Sonderposten</b>		<b>148.876.908,51</b>
2.1	<b>für Zuwendungen</b>	52.269.845,13	
2.2	<b>für Beiträge</b>	65.678.119,22	
2.3	<b>für den Gebührenaussgleich</b>	153.571,00	
2.4	<b>Sonstige Sonderposten</b>	30.775.373,16	
3.	<b>Rückstellungen</b>		<b>34.109.716,98</b>
3.1	<b>Pensionsrückstellungen</b>	28.641.423,00	
3.2	<b>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>	198.000,00	
3.3	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>	2.035.500,00	
3.4	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	3.234.793,98	
4.	<b>Verbindlichkeiten</b>		<b>54.836.837,87</b>
4.1	<b>Anleihen</b>		<b>0,00</b>
4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>		<b>49.385.712,62</b>
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	2.897.795,79	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	46.487.916,83	
4.3	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>		<b>0,00</b>
4.4	<b>Verbindlichkeiten Leibrenten (ähnlich Kreditaufnahmen)</b>		<b>1.113.399,05</b>
4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		<b>234.298,84</b>
4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>		<b>0,00</b>
4.7	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<b>1.772.946,05</b>
4.8	<b>Erhaltene Anzahlungen</b>		<b>2.330.481,31</b>
5.	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>7.345.535,80</b>
	<b>Summe PASSIVA</b>		<b>401.847.168,96</b>

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 215

### Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal hat gemäß § 117 GO NRW für das Geschäftsjahr 2012 den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht 2012) erstellt.

Der Bericht enthält Erläuterungen zu der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung, insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Er kann im

Rathaus, Nettetal – Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 – 339, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nettetal, den 10.03.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Müller  
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 217

# Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**

**Infra I**

Infra I 3

-Militärische Luftfahrtbehörde-  
Az. 56-50-10



**Wehrverwaltung**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123  
POSTANSCHRIFT Bonn  
Postfach 2963, 53019 Bonn  
Tel: 0228 12 7423  
Fax: 0228 12 7514

DATUM 11.03.2014

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Verfügung vom 11.03.2014 –Referat Infra I 3 – Az 56-50-10 den militärischen Flugplatz Brüggel, Kreis Viersen, mit Ablauf des 31. März 2014 aus der militärischen Trägerschaft entlassen und dessen Rechtsstatus als militärischer Flugplatz für beendet erklärt. Die Verfügung kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Der mit Erlass des Bundesministers für Verteidigung vom 24. März 2003 - WV II 2 – Az: 56-50-10-03 festgelegte Bauschutzbereich (§ 12 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes), der mit Wirkung vom 27.07.2006 Rechtskraft erlangt hat, bleibt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes bestehen, bis die zuständige zivile Luftfahrtbehörde/Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt.

Im Auftrag  
*Im Original gezeichnet*  
Pohl  
DirBAIUDBw

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 218

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal**

**für wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind.**

**Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung**

Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 20.04.2014 (35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 09. Mai 2014 (16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 09.05.2014 beim Wahlleiter der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich 1, Markt 20, 41366 Schwalmthal eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Das Antragsformular ist schriftlich (auch per email) zu beantragen oder persönlich abzuholen, um zu verhindern, dass bei fernmündlicher Beantragung aufgrund von Übertragungsfehlern das Formular nicht rechtzeitig zugestellt werden kann.

Schwalmthal, den 13.03.2014

Der Wahlleiter  
Gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 219

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

**Einladung zur 32. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 20.03.2014, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst**

### Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion betreffend Beteiligung der Stadt Tönisvorst an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz
- 5.2 Antrag der CDU - Fraktion zur Vorbereitung der weiteren Maßnahmen für die Umzüge weiterführender Schulen
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7. Bürgerhaushalt 2014 - Anregungen der Bürger
8. Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2014
9. Standortwechsel weiterführender Schulen
10. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Ent-

wässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung

11. Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben)
12. Bestellung von Delegierten für den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
13. Einleitung der Vergabe für ein Hilfslöschfahrzeug (HFL) für die freiwillige Feuerwehr (Löschzug St. Tönis) mit einem Anschaffungswert von voraussichtlich 480.000,00 €
14. Einleitung der Auftragsvergabe der Reparaturarbeiten der Drehleiter der Feuerwehr (Löschzug St. Tönis)
15. Antrag gemäß § 24 der Geschäftsordnung; hier: Satzung der Stadt Tönisvorst über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung
16. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“, Stadtteil St. Tönis
17. Mitteilungen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

18. Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
19. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
20. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
21. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
22. Mitteilung des Bürgermeisters über Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Jahr 2013
23. Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages
24. Mitteilungen

gez.  
Thomas Goßen  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 3/S. 15

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 219

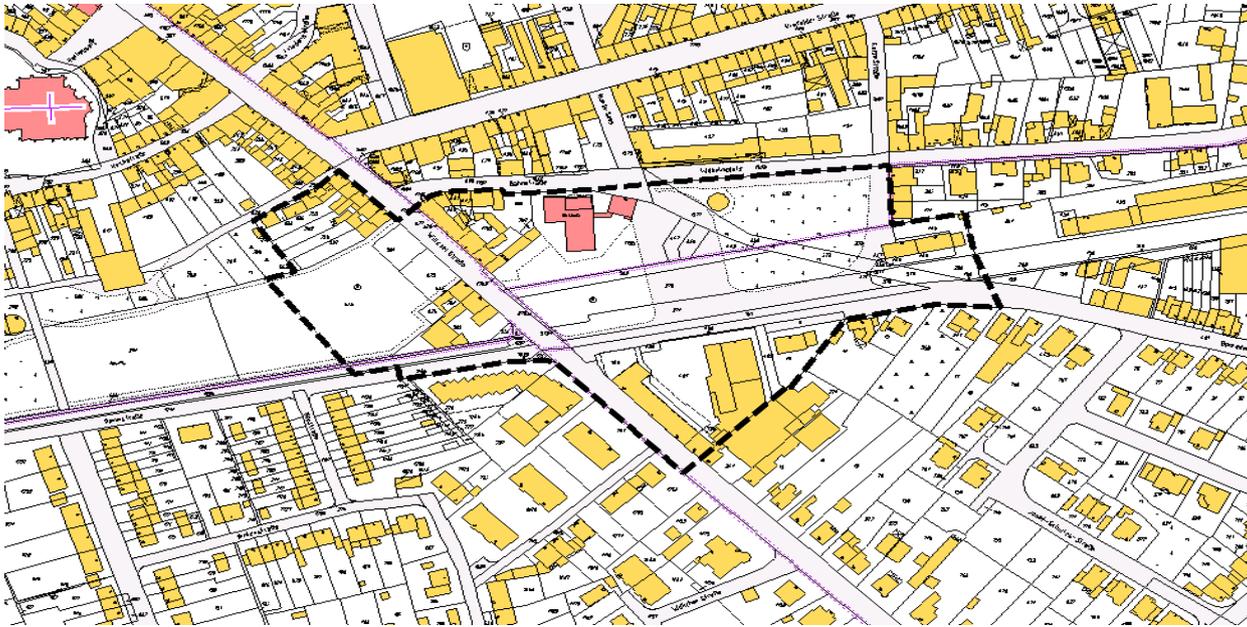
## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-66 „Wilhelmsplatz“, Stadtteil St. Tönis hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-66 „Wilhelmsplatz“ gefasst. Der Beschluss wurde am 13.07.2006 im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst (Nr. 13 / 12. Jahrgang) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 29.01.2014 hat der Planungsausschuss den o. g. Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-66 „Wilhelmsplatz“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst am 29.01.2014 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Tö-66 „Wilhelmplatz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15.02.2014

gez.  
(Goßen)  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 3/S. 17

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 220

### **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

Öffentliche Zustellung

Viersen, den 11.03.2014

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag

Der an Dunia Hermanns, zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Sittarder Str. 179, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.02.2014 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 221

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

# Bekanntmachung der Stadt Viersen



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I

Infra I 3

-Militärische Luftfahrtbehörde-  
Az. 56-50-10



**Wehrverwaltung**  
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Tel: 0228 12 7423

Fax: 0228 12 7514

DATUM 11. März 2014

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Verfügung vom 11. März 2014 –Referat Infra I 3 – Az 56-50-10 den militärischen Flugplatz Brüggen, Kreis Viersen, mit Ablauf des 31. März 2014 aus der militärischen Trägerschaft entlassen und dessen Rechtsstatus als militärischer Flugplatz für beendet erklärt. Die Verfügung kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Der mit Erlass des Bundesministers für Verteidigung vom 24. März 2003 - WV II 2 – Az: 56-50-10-03 festgelegte Bauschutzbereich (§ 12 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes), der mit Wirkung vom 27. Juli 2006 Rechtskraft erlangt hat, bleibt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes bestehen, bis die zuständige zivile Luftfahrtbehörde/Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt.

Im Auftrag

*Im Original gezeichnet*

Pohl

DirBAIUDBw

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 222

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Bebauungsplan Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein“ in Viersen**

**- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB -**

**- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB-**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Planunterlagen für mindestens 2 Wochen in zeitlicher Verbindung mit einer Bürgerversammlung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung.“

#### **Hinweise zum Beschluss:**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Viersen und umfasst im Wesentlichen die Flächen eines ehemaligen Gewerbestandortes, es ist im Osten durch den Willy-Brandt-Ring, im Süden durch die Petersstraße und im Westen durch die Straße Am Blauen Stein begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 21.01.2014 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein“ in Viersen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein“ besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

**vom 03.04.2014 bis einschließlich 25.04.2014**

im Fachbereich 60, Team Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Freitag			
	vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag			
	nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr.

**Als Auftakt findet am Donnerstag, dem 03.04.2014 um 19:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt in der Aula des Erasmus-von Rotterdam-Gymnasiums, Viersen, Konrad-Adenauer-Ring 30.**

Inhaltliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 101-5 ist die Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101-1 „Am Blauen Stein“ (Rechtskraft 30.07.1973). Mit der Planänderung soll die bisherige Festsetzung Gewerbegebiet (GE) im Bereich des vormaligen Dinsse-Areals aufgegeben werden zugunsten einer im Wesentlichen auf Wohnen ausgerichteten baulichen Entwicklung.

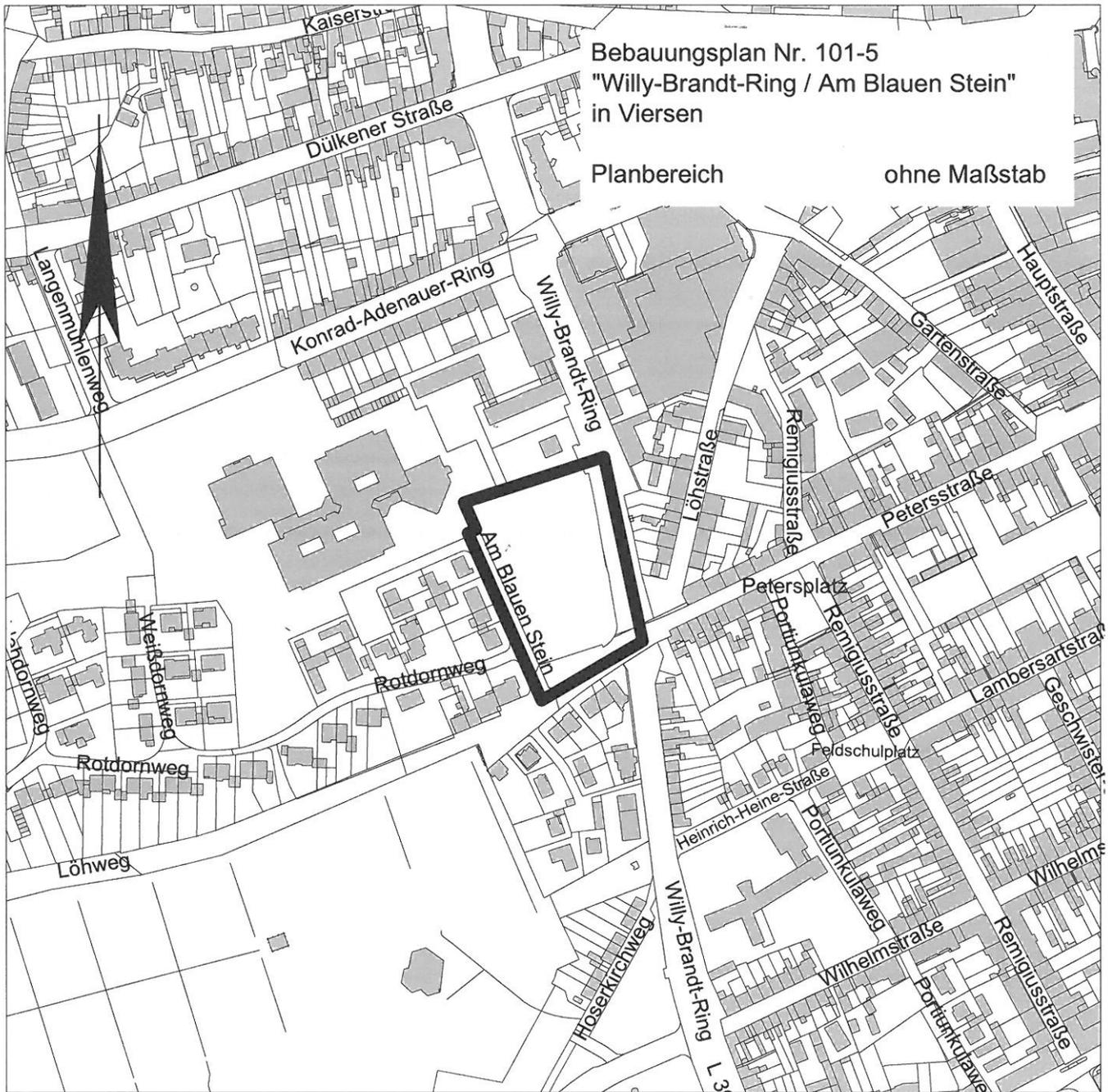
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101-5 „Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein“ erfolgt gemäß § 13a BauGB, der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält, die darauf abzielen die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren).

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen, unbeachtlich dessen sind natürlich alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung zu beachten.

Viersen, den 07.03.2014

gez.

**Thönnessen**  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 223

## Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 26 W, 2. Änd. u. Erg., 1. ver. Änd. [hier](#): Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 28.01.2014 den Bebauungsplan Nr. 26 W, 2. Änd. u. Erg., 1. ver. Änd. gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung

sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 26 W, 2. Änd. u. Erg., 1. ver. Änd. wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

#### **HINWEISE**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

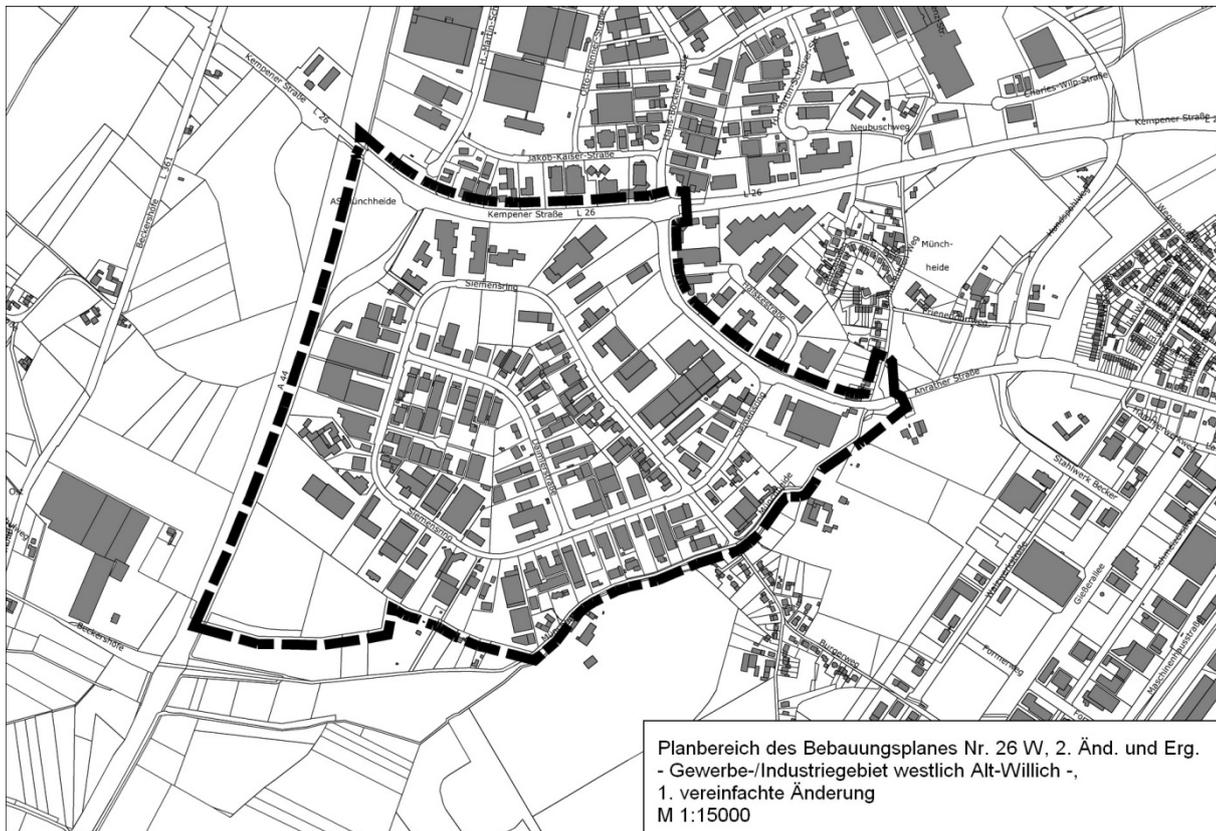
#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 26 W, 2. Änd. u. Erg., 1. ver. Änd. Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 12.03.2014

Gez. Heyes

Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 224

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

über den Beschluss der Jahresrechnung  
2012/2013  
und die Entlastung des Vorstandes für das Ge-  
schäftsjahr 2012/2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, dem 24. Februar 2014, die am 18. Februar 2014 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

### Verwaltungshaushalt

Einnahmen	26.104,75 EUR
Ausgaben	26.104,75 EUR

### Vermögenshaushalt

Einnahmen	5.470,27 EUR
Ausgaben	5.470,27 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2012/2013 Entlastung erteilt.

## II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt ab dem 4.4.2014 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 25. Februar 2014

gez. Michiels  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 226

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

1. Haushaltssatzung  
der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das  
Geschäftsjahr 2014/2015

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 24. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	27.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	27.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.100,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 4. April 2014 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 25. Februar 2014

gez. Michiels  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 226

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---